

1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Schwörstadt“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 21.07.2022 folgende Änderung der Betriebssatzung vom 29. Oktober 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Schwörstadt“ vom 29.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 Verwaltungsorgane, Zuständigkeit

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über

1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei der voraussichtlichen bez. Tatsächlichen gesamtbaukosten, die den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigen, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt;
3. den Erwerb anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall den in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Betrag übersteigt;
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall den in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Betrag übersteigt;
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn der Wert des Gegenstandes den in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Betrag übersteigt;
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall den in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Betrag übersteigt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als dem in der

Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Betrag oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Jahre beträgt;

8. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen;
9. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenersätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen;
10. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2;
11. die Bestellung anderer als der in Abs. 2 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall den in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Betrag übersteigt;
12. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung den in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Betrag übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt;
13. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als dem in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Betrag;
15. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als den in der Hauptsatzung für Ansprüche der Gemeinde festgelegten Betrag beträgt;
16. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 6, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt;
17. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 7;
18. die Festsetzung des Entgelts bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht;
19. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 10 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 5.000 Euro, mindestens jedoch 10 v.H. übersteigen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Ergebnisplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie

alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

3. Der Gemeinderat nimmt die nach dem Eigenbetriebsgesetz ihm übertragenen und auf den Betriebsausschuss übertragbaren Aufgaben wahr; die Aufgaben des Betriebsausschusses jedoch nur insoweit, als er sie in der Hauptsatzung nicht dem Bürgermeister übertragen hat.

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG - und der Eigenbetriebsverordnung- HGB - EigBVO HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
2. Das Stammkapital wird auf 250.000 EURO festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Schwörstadt, den 21.07.2022

Gezeichnet

Christine Trautwein-Domschat
Bürgermeisterin